



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



Zusammenfassende Notizen zur Informationsveranstaltung ‚digitales Schießbuch‘ des LV9

Samstag, 27.06.2026, 16:00-17:20 Uhr, Linslerhof, Überherrn

Referenten: Heinrich Schwäbe; Thomas Schmidt

Seitens der BDS Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V. waren Werner Bittmann, Patrick Becker und Henning Gregorius anwesend.

Die Veranstaltung befasste sich mit der wachsenden Komplexität beim Nachweis sportlichen Schießens, die sich aus gesetzlichen und behördlichen Anforderungen mit Hinblick auf das Waffengesetz und auf angegliederte Verwaltungsvorschriften ergibt.

Das Waffengesetz unterscheidet bezüglich der Nachweisführung zwischen einem Grundkontingent und einem Überkontingent.

WaffG § 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

- (1) *Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm I/B (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.*
- (2) *Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört.*
- (3) *Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass*
 1. *das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,*
 2. *das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens*
 - a) *einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder*
 - b) *18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,**und*
 3. *die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.*

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

- (4) *Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe*
 1. *mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder*
 2. *mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.*

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

- (5) *Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurz Waffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe*
 1. *von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder*



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.
- (6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Absatz 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

(WaffVwV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz

(14.3) Nach § 14 Absatz 3 werden ohne eine über die Erfordernisse des Absatzes 2 Satz 2 hinausgehende Bedürfnisbescheinigung dem organisierten Sportschützen bis zu drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zuzüglich der dazugehörigen Munition (sogenanntes Sportschützenkontingent) zugestanden. Neben einem Bedürfnis für den Erwerb von mehr als der üblicherweise zulässigen Anzahl von Waffen und Munition in den dort genannten Ausnahmefällen müssen auch die allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sein.

Um die Anzahl der Waffen von Sportschützen stärker vom Bedürfnis abhängig zu machen, erweitert die Vorschrift die Anforderungen für die Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses. § 14 Absatz 3 lässt eine Überschreitung des Grundkontingents nur zu, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme (zumindest auf der untersten Vereinsebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich ist, um sich sportlich mit anderen zu messen) nachweist.

Wettkampfebene:

Schießsportwettkämpfe im Sinne des § 14 Absatz 3 sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Veranstaltung auf überörtlicher oder gar landesweiter Ebene stattfindet. Die Voraussetzungen erfüllt vielmehr auch ein organisierter vereinsinterner Wettkampf oder ein Wettkampf zwischen Vereinen. Ausreichender, verlässlicher Ansatzpunkt für das Erfordernis eines organisierten Wettkampfes ist, dass er nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschrieben wurde.

Waffenart:

Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Nicht erforderlich ist es dagegen, dass der Sportschütze bereits mit dem konkret gewünschten Waffentyp an Wettkämpfen geschossen hat.

Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Absatz 3 verwendete Begriff „regelmäßig“ kann nicht mit dem in Nummer 14.2.1 beschriebenen Begriff des § 14 Absatz 2 gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt. Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine „regelmäßige“ Wettkampfteilnahme im Sinne des § 14 Absatz 3 verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmehäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Absatz 2 eine konkrete Mindestzahl festzulegen.

Nach § 14 Absatz 3 muss auch die regelmäßige Wettkampfteilnahme von der Bescheinigung des Schießsportverbands umfasst sein. Die Schießsportverbände müssen ihre Formulare für die Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Absatz 3 daher um einen Passus ergänzen, mit dem sie bestätigen, dass der Sportschütze regelmäßig mit der zu erwerbenden Waffenart an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, damit die Waffenbehörde die Sportwaffe in die WBK eintragen kann. Bei Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen Verbänden sollten sie alle Wettkampfteilnahmen berücksichtigen.

Die Überprüfung der Voraussetzungen liegt zunächst in der Verantwortung der Schießsportverbände. Für die Frage, ob der Schießsportverband eine Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Absatz 2 (innerhalb des Grundkontingents) ausstellen kann oder nach § 14 Absatz 3 (über das Grundkontingent hinaus) ausstellen muss, ist die Zahl der in der Grünen WBK für das Bedürfnis „Schießsport“ bereits eingetragenen Waffen entscheidend. Die Beurteilung des Verbands beruht dabei in der Regel nur auf den ihm vorliegenden schießsportlichen Bedürfnisbescheinigungen. Die Gesamtübersicht hat letztendlich nur die Waffenbehörde, die dann ggf. eine Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Absatz 2 mit dem Hinweis an den Verband zurückverweisen muss, dass auf Grund der Waffenzahl eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 3 erforderlich ist.



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



Die Verantwortung für die korrekte Nachweisführung des Genannten obliegt vollumfänglich dem Sportschützen.

Seit dem 1. Januar 2026 gilt Folgendes: Sämtliche Bescheinigungen gemäß § 14 Abs. 5 WaffG (Überkontingent) können im Saarland *-per Ministerialbeschluss-* weiterhin durch die Vereine ausgestellt werden.

10-Jahres-Regel für Waffen im Grundkontingent: Der Mitgliedsnachweis nach § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG für Langzeit-Waffenbesitzer (Eintragung ≥ 10 Jahre) kann weiterhin formlos durch den Vereinsvorstand per Vereinsregister bestätigt werden. (s. zitiertes Gesetzestext)

Handlungsbedarf für Vereine: Mitglieder mit Überkontingentwaffen darauf hinweisen, dass sie Wettkampfnachweise (Urkunden, Ergebnislisten, etc.) selbst aufbewahren müssen. Vereine sollten von daher vermehrt Vereinsmeisterschaften anbieten, um ausreichend Wettkampfgelegenheiten zu schaffen. Im Sinne des Erreichens eines offiziellen Charakters und mit Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Ergebnissen, ist das offizielle Wettkampftool des BDS zu nutzen. Die aktuell geltende Sportordnung ist einzuhalten.

Das digitale Schießbuch in seiner Version als webbasierte Anwendung wurde seitens des LV9 entwickelt und wird durch diesen exklusiv vermarktet.

Die Handhabung der eingetragenen Daten des Schützen erfolgt gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die entsprechenden Server befinden sich in Deutschland. Sämtliche Datensätze werden zweimal täglich gesichert. Die Integrität der Daten wird durch Verwendung des Secure Hash Algorithm 256-bit (SHA-256) gewährleistet. Dieser wandelt beliebige Eingabedaten in einen eindeutigen digitalen Fingerabdruck mit einer festen Länge von 256 Bits um. Somit gelten die gespeicherten Daten als eindeutig manipulationssicher.

Die erstmalige Anmeldung erfolgt unter: <https://schiessbuch.digital/auth?mode=register>

Dort registriert sich der Schütze mit seinem Vornamen, seinem Familiennamen, der BDS-Nummer, seinem Geburtsdatum sowie der beim LV9 hinterlegten E-Mail-Adresse. Ein Passwort muss zudem festgelegt werden.

Im Account kann das ‚Inventar‘ des Nutzers festgelegt werden. Hier werden die Waffen des Schützen mitsamt der Seriennummer per Waffenbesitzkarte bzw. Jagdschein in Grund- oder Überkontingentwaffen hinterlegt. Ebenso können Vereins- bzw. Leihwaffen in genannter Manier angelegt werden.

Sollten eine Disziplin (außerhalb des BDS) bzw. eine Schießstätte in der Datenbank nicht hinterlegt sein, können diese manuell nachgetragen und zur zukünftigen Verwendung gespeichert werden. Über den Feedback Button kann eine direkte Kommunikation mit dem Hersteller der Software erfolgen. Es können Dateien sowie Bildschirmfotos etc. hochgeladen und mitgeschickt werden.

Ein Schießtermin wird wie folgt erfasst:

- Datum
- Beginn
- Ende
- Schießstand
- Disziplin



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



- Waffe (Gattung, Kaliber, aber auch Grund- bzw. Überkontingent)
- Schusszahl / Ergebnis / Anmerkungen (optional)

Im weiteren Verlauf der Eingabe erscheint eine Zusammenfassung der Daten. Schießt der Schütze alleine, als verantwortliche Standaufsicht qualifiziert und bei der entsprechenden Schießstätte als ebensolche bestellt, kann die Unterschrift in Eigenregie erfolgen. Ansonsten unterschreibt die jeweilige verantwortliche Standaufsicht auf dem Display. Danach werden die Daten verbindlich gespeichert.

Alle in dieser Art gespeicherten Datensätze können einzeln als auch für einen definierten Zeitraum im PDF-Format behördenkonform exportiert werden.

Das Führen eines Schießbuches im Allgemeinen ist nur eine Option; eine rechtliche Verbindlichkeit besteht nicht. Notwendige Nachweise könnten auch über den Eintrag in der auf dem Schießstand ausliegenden Kladde nachgewiesen werden. Mit Hinblick auf den Nachweis für das Schießen mit Waffen im Überkontingent stellt sich diese Praxis jedoch als unzureichend dar, werden schließlich keine Waffennummern in der Kladde vermerkt.

Dem Mitglied eines dem LV9 angeschlossenen Vereins ist es somit freigestellt wie entsprechende Nachweise erbracht werden. All dies erfolgt in Eigenverantwortung.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge (z.B. Beantragung / Erneuerung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes) ist es durchaus denkbar, dass *-von Bundesland zu Bundesland verschieden-* in absehbarer Zeit Nachweise nur noch in digitaler Form akzeptiert werden. Entsprechende Verwaltungsverordnungen mit Übergangsfristen könnten dies regeln.

Die Frage der Abrechnung der jährlichen Nutzerkosten ist seitens des LV9 und der Vereine noch zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Gregorius

Schriftführer BDS Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Zusammenfassung dient der allgemeinen Information. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Bei waffenrechtlichen Fragen wird dringend die Konsultation eines Fachanwalts oder der offiziellen Auskünfte des Landesverbandes empfohlen.